

Grundzüge des Insolvenzplanverfahrens

I. Allgemeines

Mit der Einführung der Insolvenzordnung wurde ein Insolvenzplanverfahren als Sanierungsinstrument neu geschaffen. Dieses gibt die Möglichkeit, von dem gesetzlichen Regelfall der Zerschlagung eines Unternehmens im Rahmen der Insolvenzordnung abweichende Vereinbarungen festzulegen, die bei Bestätigung des Insolvenzplanes für alle Gläubiger des Unternehmens bindend sind.

Der Insolvenzplan ersetzt den bisherigen Zwangsvergleich und den Vergleich nach der Vergleichsordnung, welcher Mindestquoten vorsah, die in der Regel nicht zu erfüllen waren. Auf der Grundlage der Gläubigerautonomie können die Beteiligten Insolvenzen flexibel und wirtschaftlich effektiv abwickeln. Dazu können sie die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubigerinnen und Gläubiger, die Befriedigung der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger, die Verwertung der Masse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung der Schuldnerin oder des Schuldners nach Beendigung des Verfahrens abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung regeln.

Die für die Gläubiger im Regelinsolvenzverfahren verbundenen Nachteile

- Zerschlagung des Unternehmens
- Verlust von Arbeitsplätzen
- Erhebliche Forderungsausfälle der ungesicherten Forderungen, i.d.R. keine Quoten auf Forderungen

Werden vermieden, so dass die Chancen eines Insolvenzplanes, dessen Vorteil in der Vermeidung der Zerschlagung eines Unternehmens liegt, gut sind, sofern sich im Rahmen einer wirtschaftlichen Vergleichsrechnung sich ein wirtschaftlicher Vorteil für die Gläubiger ergibt.

Hierfür ist auch entscheidend, dass sich infolge der durch das Insolvenzplanverfahren gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten die Chance für das Unternehmen ergibt, einen Vergleichsvorschlag gegen den Willen einzelner Gläubiger (Vergleichsstörer, die sich im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung oftmals einen Sondervorteil zu Lasten der Gläubigergesamtheit verschaffen wollen) oder Gläubigergruppen mit dem Willen der Mehrheit der Gläubiger durchzusetzen.

II. Ziel des Insolvenzplanverfahrens

Das Insolvenzplanverfahren ist auf die Wiederherstellung der Ertragskraft des Unternehmens und auf die Befriedigung der Gläubigeransprüche aus künftigen Überschüssen gerichtet. Damit wird ermöglicht, im Interesse der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung, der Erhaltung von Arbeitsplätzen und volkswirtschaftlichen Substanzwerten die Unternehmenssanierung, die zur Zeit über teure Sozialpläne und komplizierte Umstrukturierung nur bei wohlwollendem Entgegenkommen

der Beteiligten (Arbeitnehmer, Kreditinstitute, sonstige Gläubiger, Gesellschafter/Eigner, Staat) zu verwirklichen ist, zu erleichtern.

III. Aufbau und Inhalt des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan ist gegliedert in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil (§ 219 InsO). Im darstellenden Teil des Insolvenzplans sind die Maßnahmen, die nach der Eröffnung des Verfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen zu erörtern, an die sich die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten anschließt. Dabei soll der darstellende Teil alle relevanten Daten zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Planes enthalten, da dieser die Grundlage für die Entscheidung der Gläubigerinnen und Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung bildet. Dies erfordert, dass im darstellenden Teils eine Analyse der Schwachstellen des Unternehmens sowie der in Aussicht genommenen Vermögensverteilung und Verwertung vorgenommen wird. Insbesondere ist darzulegen, ob das Unternehmen durch Liquidation, Sanierung des alten Rechtsträgers oder durch übertragende Sanierung oder durch eine andere Lösung verwertet werden soll und wie sich, wie sich die geplanten Maßnahmen auf die Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger auswirken werden.

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans (§ 221 InsO) ist darzustellen, inwiefern die Rechtsstellung der einzelnen Beteiligten durch den Plan geändert werden soll.

Dem Insolvenzplan sind gemäß §§ 229, 230 InsO Anlagen beizufügen, wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger aus den Erträgen des fortgeführten Unternehmens befriedigt werden sollen, und zwar:

- eine Planbilanz (§ 229 InsO),
- eine Plan-Gewinn- und Plan-Verlustrechnung,
- eine zustimmende Erklärung der Schuldnerin oder des Schuldners, wenn es sich bei ihr oder ihm um eine natürliche Person handelt und die Schuldnerin oder der Schuldner nach dem Plan das Unternehmen fortführen soll (§ 230 Abs. 1 InsO),

IV. Umsetzung

Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes erfolgt durch die Bildung einer entsprechenden Anzahl von Gläubigergruppen nach sachlichen Kriterien, mit dem entsprechenden Ziel, dass die erforderliche Mehrheit der Gruppen für die Annahme des Insolvenzplanes erreicht wird. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den

- absonderungsberechtigten Gläubigerinnen und Gläubigern, sofern in ihre Rechte eingegriffen werden soll,
- nicht nachrangige Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger,
- einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger (§ 39 InsO), soweit ihre Forderungen nach der grundsätzlichen Regelung des § 227 InsO nicht als erlassen gelten,

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn sie als Insolvenzgläubigerinnen oder -gläubiger erhebliche Forderungen geltend gemacht haben.

1. Bildung von Gläubigergruppen

Hierzu sehen die Vorschriften über das Insolvenzplanverfahren vor, dass die Gläubiger mit ihren Forderungen in Gruppen zusammengefasst werden und dann jeweils in den einzelnen Gläubigergruppen über die Annahme oder die Ablehnung des Planes abgestimmt wird. Dabei ist auf die Rechtsstellung der Gläubiger abzustellen (§ 222 InsO).

Innerhalb der Gläubigergruppen können nochmals Untergruppen mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen gebildet werden (§ 222 Abs. 2 InsO). Notwendig ist, die Gruppen sachgerecht voneinander abzugrenzen. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan abzugeben (§ 222 Abs. 2 InsO). Innerhalb jeder Gläubigergruppe sind die beteiligten Gläubigerinnen und Gläubiger hinsichtlich ihrer Rechte gleich zu behandeln (§ 226 Abs. 1 InsO). Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Sonderabkommen mit einzelnen Beteiligten über Sonderrechte, um ihre Zustimmung zum Insolvenzplan zu erreichen, sind nichtig (§ 226 Abs. 3 InsO).

Die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubigerinnen und Gläubiger können durch den Plan geändert werden. Im gestaltenden Teil ist anzugeben, um welchen Bruchteil die Rechte gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

Weitere Regelungsmöglichkeiten sind u. a. in den §§ 259 Abs. 2, 263 und 264 Abs. 1 InsO enthalten.

Innerhalb der Gläubigergruppe muss die Mehrheit der abstimmenden Gläubigerinnen und Gläubiger dem Plan zustimmen und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubigerinnen und Gläubiger betragen (Kopf- und Summenmehrheit).

2. Mehrheitsentscheidung/ Ersetzungskompetenz des Gerichtes

Stimmt die Mehrzahl der Gläubigergruppen für die Annahme des Insolvenzplanes, so kann die Zustimmung derjenigen Gläubigergruppen, die den Plan ablehnen, durch das Gericht ersetzt werden, sofern die Gläubiger bei Annahme des Insolvenzplanes wirtschaftlich besser gestellt werden, als im Fall der Regelabwicklung, d.h. der Zerschlagung.

Dies ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Vergleichsrechnung zu ermitteln. Dabei wird das fiktive Ergebnis für die Gläubiger im Fall der Zerschlagung (Regelabwicklung) dem Ergebnis bei Annahme des Insolvenzplanes gegenübergestellt.

3. Weiter Ermessensspielraum bei der Gruppenbildung

Der Verfasser des Insolvenzplanes hat bei der Bildung der Gläubigergruppen im wesentlichen freie Hand. Die von ihm anzustellenden Erwägungen dürfen lediglich nicht grob missbräuchlich sein.

V. Beendigung des Insolvenzplanverfahrens

1. Zeitlicher Rahmen

Im Erörterungs- und Abstimmungstermin, der sich an den Berichts- und Forderungsprüfungstermin anschließt, wird über die Annahme des Insolvenzplanes abgestimmt.

In der Regel kann damit in ca. drei bis vier Monaten nach Verfahrenseröffnung über das Sanierungskonzept abgestimmt werden (Bestätigung des Insolvenzplanes).

2. Wirkungen des Insolvenzplanes/ Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Sobald die Bestätigung des Insolvenzplanes rechtskräftig ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Üblicherweise überwacht der bisherige Verwalter die Erfüllung des Insolvenzplanes (Zahlungen an die Gläubiger) als Sachwalter. Das Gericht beschließt über die Aufhebung der Überwachung, wenn die Ansprüche erfüllt oder deren Erfüllung gesichert ist oder aber seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens 3 Jahre verstrichen sind. Die Kosten der Überwachung trägt der Schuldner.

3. Erfüllung

Sämtliche zu bildenden Gläubigergruppen erhalten in der Regel auf Ihre Forderungen eine Quote, wobei Mindestquoten nicht vorgeschrieben sind, und verzichten auf ihre Restforderung.